

## Pressemitteilung

11. Dezember 2015

### Urteil und Gutachten zur Umsatzsteuerbefreiung von Fahrschulen

# Müssen Fahrschulen keine Umsatzsteuer mehr an das Finanzamt bezahlen?

**Ein neues Urteil sorgt für Irritation in der Fahrschulbranche. Die Umsatzsteuerpflicht der Fahrausbildung in den Führerscheinklassen A und B sollen entfallen. Damit entfällt aber auch der Vorsteuerabzug.**

BERLIN – Nach der derzeitigen Auffassung der Finanzverwaltung sind die Umsätze der Fahrschulen für die Ausbildung der gewerblichen Fahrerlaubnisklassen C, D, T und L von der Umsatzsteuer befreit. Mit dieser Steuerbefreiung der Umsätze geht aber auch die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs für die mit den steuerfreien Umsätzen zusammenhängenden Aufwendungen verloren.

Bisher waren die Umsätze der Fahrschulen für die klassischen Ausbildungsbereiche der Fahrerlaubnisklassen A und B umsatzsteuerpflichtig. Entsprechend konnten die damit zusammenhängenden Vorsteuerbeträge in Abzug gebracht werden. Diese bisherige Regelung entspricht der Auffassung der Finanzverwaltung.

Nach dem aktuellen Beschluss des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (Aktenzeichen 5 V 5144/15) sollen nun auch die in den klassischen Ausbildungsbereichen A und B erwirtschafteten Umsätze von der Umsatzsteuer befreit sein. Entsprechend der Regelung in den Klassen C und D ist somit folgelogisch der Vorsteuerabzug dann auch nicht mehr möglich. Eine von MOVING in Auftrag gegebene gutachterliche Stellungnahme über die Umsatzsteuerbefreiung gem. § 4 Nr. 21 UStG bei Fahrschulen bestätigt die Auffassung der Steuerbefreiung der Leistungen der Fahrschulen.

Der Beschluss des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg ist eine erstinstanzliche Entscheidung. Es wurde lediglich im Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung entschieden. Er könnte weitreichende und sehr unterschiedliche Auswirkungen auf die Fahrschulen haben. Da jedoch keine höchstrichterliche Entscheidung existiert, also die endgültige Entscheidung noch nicht getroffen wurde, muss an dieser Stelle vor voreiligen Aktionen gewarnt werden. Es handelt sich hierbei um eine sehr komplexe Thematik und es ist schwer abzuschätzen, wie die letztinstanzliche Entscheidung ausfallen wird.

Steuerberater Frank Rininsland, Autor der von MOVING beauftragten gutachterlichen Stellungnahme über die Umsatzsteuerbefreiung gem. § 4 Nr. 21 UStG bei Fahrschulen und Geschäftsführer der H.a.a.S. TaxCall GmbH, rät allen Fahrschulen, weiterhin die Umsatzsteuer an das Finanzamt zu entrichten. Die Möglichkeit der Aussetzung der Vollziehung besteht zwar grundsätzlich, man sollte aber bedenken, dass falls die letztinstanzliche Entscheidung des BFH oder des EuGH die Steuerpflicht der Umsätze der Fahrschulen, also die derzeitige Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass dann Zinsen für die Aussetzung der Vollziehung von 6% p.a. anfallen.

Es ist ratsam, sich mit dem jeweiligen steuerlichen Berater über die nächsten Schritte abzustimmen. Da es sich um ein erstinstanzliches Urteil handelt, gibt es noch keine endgültige Rechtssicherheit. Bis zur endgültigen Klärung wird sicher noch sehr viel Zeit vergehen.

Bei Interesse senden wir Ihnen die gutachterliche Stellungnahme gern per E-Mail zu. Bitte senden Sie dafür eine E-Mail an [info@moving-roadsafety.com](mailto:info@moving-roadsafety.com) mit dem Betreff „Umsatzsteuer“.

*MOVING ist eine Interessenvereinigung europäischer Verkehrsverlage und Unternehmungen, die im Bereich der Fahrerlaubnisausbildung tätig sind. MOVING möchte durch weitergehende Professionalisierung der Fahrerlaubnis-Ausbildung in allen Führerschein-Klassen sowie Förderung von Verkehrserziehung in Kita und Schule einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit leisten.*

*Pressekontakt:*

*Antje Janßen*

*MOVING International Road Safety Association e. V.*

*Schumannstraße 17*

*10117 Berlin*

*T: 030/ 25 74 16 70*

*E: [janssen@moving-roadsafety.com](mailto:janssen@moving-roadsafety.com)*

*[www.moving-roadsafety.com](http://www.moving-roadsafety.com)*